

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Mittagsbetreuung an der
Grundschule Haag a. d. Amper
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 13.06.2023**

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist folgende wurde, folgende

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Haag a. d. Amper“ (vgl. § 1 der Mittagsbetreuungsatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z. B. wegen Erkrankung) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, soweit diese bis zum 20. des Vormonats schriftlich erfolgt,
 - d) bei einer Befreiung. Eine Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich (mit Antrag und Genehmigung der Gemeinde Haag a. d. Amper in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung).
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Donnerstag 15.00 Uhr der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Selbstabholung des Essens ist jedoch möglich.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Haag a. d. Amper ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	54,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	41,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	41,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	27,00 Euro
einem Tag/Woche	22,00 Euro
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 15.30 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	94,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	71,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	71,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder) | 47,00 Euro |
| einem Tag/Woche | 32,00 Euro |
- (3) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 5,00 Euro Aufpreis
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Haag a. d. Amper zu bezahlen.
- (5) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6

Ausschluss

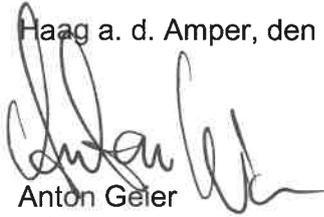
Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 7 der Mittagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.09.2023 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Haag a. d. Amper (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 30.07.2003, in der zuletzt geänderten Fassung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Haag a. d. Amper (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 12.07.2013, außer Kraft.

Haag a. d. Amper, den 13.06.2023


Anton Geier
Erster Bürgermeister

